"RACIAL PROFILING" VOR GERICHT

EIN STRAFPROZESS GEWÄHRT EINBLICKE IN DEN STRUKTURELLEN RASSISMUS DER POLIZEIARBEIT

or dem Frankfurter Amtsgericht ist am 06. November 2014 ein Polizist wegen Körperverletzung im Amt und Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen à 70 Euro verurteilt worden. Nach Auffassung des Gerichts hatte er im Oktober 2012 den Schwarzen Derege Wevelsiep beleidigt und geschlagen. Obwohl das Urteil ein positives Signal ist, bleibt die politische Dimension des Falls nahezu unbehandelt.

Ein Polizist auf der Anklagebank: das ist eine absolute Seltenheit. Zusätzlich stand der Vorwurf des Rassismus im Raum. Dementsprechend groß war das öffentliche Interesse zum Prozessauftakt. Bereits exakt zwei Jahre zuvor hatte der Fall bundesweit hohe Wellen geschlagen, nachdem die Frankfurter Rundschau die Geschichte öffentlich gemacht hatte.¹ Der 33-jährige Polizeioberkommissar Matthew S. musste sich vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main wegen Körperverletzung im Amt und Beleidigung verantworten. Ein über zwei Jahre zurückliegender Polizeieinsatz war offenbar aus dem Ruder gelaufen.

Laut Anklageschrift trug sich am Abend des 17. Oktober 2012 folgendes zu: Derege Wevelsiep, ein 43-jähriger Ingenieur äthiopischer Herkunft, fährt mit seiner Verlobten und dem gemeinsamen Sohn in der U-Bahn. Weil er noch Nahrungsmittel besorgen möchte, steigt Wevelsiep alleine aus, die Monatskarte überlässt er seiner Verlobten. Kurze Zeit später erhält Wevelsiep einen Anruf. Seine Verlobte berichtet ihm aufgebracht, dass sie eine Auseinandersetzung mit Fahrscheinkontrolleur_innen habe. Ihr werde vorgeworfen, dass sie ohne gültiges Ticket unterwegs gewesen sei. Wevelsiep eilt seiner Verlobten zur U-Bahn-Station herbei. Er ist verärgert, als er sieht, dass vier Kontrolleur_innen seine Familie am Bahnsteig umringen. Der kleine Sohn weint. Wevelsiep will wissen, was los ist. Die Kontrolleur_innen ignorieren ihn zunächst. Wevelsiep protestiert gegen den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrschein, er habe schließlich seiner Verlobten die gültige Monatskarte überlassen. "Ihr seid hier nicht in Afrika", sagt schließlich die Kontrolleurin.

Da beschleicht Wevelsiep das erste Mal das Gefühl, dass es nicht um den Fahrschein, sondern um die Hautfarbe gehen könnte. "Es ist nicht mehr das Jahr 1942", entgegnet Wevelsiep der Kontrolleurin. Diese will daraufhin wissen, ob er sie als "Nazi" bezeichnet habe, was Wevelsiep verneint. Schließlich kommen vier Polizist_innen hinzu. Sie erkundigen sich bei den Kontrolleur_innen nach den Vorkommnissen und nehmen die Personalien der Verlobten auf. Als sich die Situation beruhigt und die Beamt_innen gerade im Begriff sind zu gehen, sagt die Kontrolleurin, dass sie Anzeige gegen Wevelsiep

erstatten wolle. Er habe sie einen "Nazi" geheißen. Wevelsiep soll sich ausweisen. Seinen Personalausweis hat er nicht dabei, dafür aber einen Führerschein und den Dienstausweis seiner Firma. Trotz positiver Überprüfung der Daten in einem Telefonat mit der Dienststelle

zweifeln die Polizist_innen an seiner Identität und beschließen, mit ihm in seine Wohnung zu fahren. Sie führen ihn zum Streifenwagen und durchsuchen ihn. Als sie ihm mitteilen, dass er nun Handfesseln angelegt bekomme, protestiert Wevelsiep und sagt, dass er sich nicht wie einen Kriminellen behandeln lasse. Er greift zu seinem Mobiltelefon, ruft seine Adoptiveltern an und bittet diese um Hilfe. Der Polizeioberkommissar Matthew S. verliert die Geduld: "Du dummer Schwätzer", sagt er zu Wevelsiep und nimmt ihm das Handy ab, um den Anruf eenden. "Ich zähle jetzt bis zwei", fährt der Polizist fort. "Was ert dann?", will Wevelsiep wissen. Daraufhin zählt der Polizist

zu beenden. "Ich zähle jetzt bis zwei", fährt der Polizist fort. "Was passiert dann?", will Wevelsiep wissen. Daraufhin zählt der Polizist bis zwei und schlägt Wevelsiep dann unvermittelt mit der Faust ins Gesicht. Es folgen weitere Schläge und Tritte in den Oberkörper und ein Tritt an das Bein. Wevelsiep wird in den Streifenwagen gesetzt und zu seiner Wohnung gefahren. Nachdem die Beamt_innen dort seinen Personalausweis eingesehen haben, verlassen sie das Geschehen. Seine Verlobte findet ihn schließlich benommen und verletzt im Flur seiner Wohnung.

Ahnungslose Polizei

Soweit die Darstellung der Anklage, die sich mit Wevelsieps Zeugenaussage vor Gericht deckt. Was davon en détail der Realität entspricht und was nicht, kann letztlich nicht beantwortet werden - es ist aber auch irrelevant. Denn fest steht, dass Wevelsiep vor seinem Aufeinandertreffen mit der Polizei unverletzt war und dass er nach der polizeilichen Maßnahme im Krankenhaus wegen einer Platzwunde, einer Gehirnerschütterung sowie der Prellung des Thorax, der Hüfte und des Knies behandelt werden musste. Fest steht auch, dass keine_r der vier beteiligten Polizist_innen erklären kann, wie diese Verletzungen zustande gekommen sind. In seiner Einlassung weist der angeklagte Polizist alle Vorwürfe von sich. Er mutmaßt, dass Wevelsiep sich durch sein Zappeln möglicherweise am Polizeiwagen angestoßen und sich so die Platzwunde über der Augenbraue zugezogen habe. Sein Kollege glaubt dagegen, die Platzwunde sei beim Einsteigen in den Streifenwagen entstanden. Die zwei weiteren Beamt_innen, die mit Wevelsiep im Auto fuhren, hätten die blutende Wunde überhaupt erst während der Fahrt entdeckt, sagen sie vor Gericht. Sie hätten darüber gerätselt, wie er sie sich zugezogen habe. Auf die Idee, ihn einfach zu fragen, seien sie aber nicht gekommen. Wenn es konkret um die fragliche Situation der Misshandlung und die dazugehörigen Wahrnehmungen der Zeug_innen geht, werden die Aussagen erstaunlich vage. Die Polizist_innen können sich entweder nicht an die entsprechende Situation erinnern oder geben an, trotz unmittelbarer physischer Nähe nichts mitbekommen zu haben. Dass Polizeibeamt innen beschuldigte Kolleg innen decken und nicht gegeneinander aussagen, ist nichts Neues. In dem vorliegenden Fall lässt sich dieses Phänomen nicht nur mit dem im polizeilichen Kontext äußerst virulenten Korpsgeist oder falsch verstandener Loyalität erklären, sondern auch mit persönlichen Interessen – schließlich hätte das Eingeständnis, während der Misshandlung untätig dabei gestanden zu haben, für die Polizist_innen wohl mindestens dienstrechtliche, wenn nicht sogar strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Was die gesamten Geschehnisse an dem fraglichen Abend angeht, so sind die Aussagen der Polizist_innen durch zum Teil frappierende Widersprüche gekennzeichnet. Während der angeklagte Matthew S. schildert, dass alle beteiligten Beamt_innen die ganze Zeit über ruhig und besonnen agiert hätten und sein Kollege geduldig und "mit Engelszungen" auf Wevelsiep eingeredet habe, gibt eben dieser Kollege vor Gericht zu, dass er Wevelsiep angeschrien hatte. Außerdem bestätigt er, dass der Angeklagte Wevelsiep einen "dummen Schwätzer" genannt hatte.

Wevelsiep ist offenbar kein Durchschnittsbürger

Besonders entlarvend ist die Zeugenaussage eines beteiligten Polizeibeamten, der Wevelsiep in seiner Vernehmung als "Minderheitsperson" bezeichnet und sagt, dass man gerade deshalb im Umgang mit ihm besondere Vorsicht habe walten lassen: "Mit einem 08/15-Durchschnittsbürger hätten wir nicht so viel Geduld gehabt." Ständig gibt der Beamte vor Gericht zu Protokoll, man habe Wevelsieps "Pass" in der Wohnung einsehen wollen. Als ihn der Richter danach fragt, wieso er immer von einem "Pass" rede, ist der Beamte sichtlich irritiert. Dass ein Schwarzer deutscher Staatsbürger ist, liegt offenbar außerhalb der affektiven Vorstellungswelt nicht nur vieler Polizist_innen. Man wird den Eindruck nicht los, dass es wohl weniger die durch die Kontrolleurin angezeigte Beleidigung war, die in den Augen der Polizist_innen eine Einsicht in Wevelsieps Ausweisdokumente trotz des vorgezeigten Führerscheins so dringend erforderte, als vielmehr die stereotype Vorannahme, möglicherweise einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufdecken zu können.

Das polizeiliche Vorgehen an diesem Abend war die Folge von "Racial Profiling", also "der unterschiedlichen Behandlung von Menschen aufgrund der Hautfarbe, ethnischer Herkunft oder Religion".² Um auf diese weit verbreitete polizeiliche Praxis aufmerksam zu machen und Wevelsiep während des Prozesses zu unterstützen, hatte die "Initiative Schwarze Menschen in Deutschland" (ISD) zur kritischen Prozessbegleitung aufgerufen. "Die Methoden des Racial Profiling sind vielfältig", betonte Tahir Della vom ISD-Vorstand. Die Polizei habe im Fall Wevelsiep offenbar die Wertung "schwarz gleich gefährlich und kriminell" vorgenommen, so die Organisation in einer Mitteilung.³

Bloß kein Rassismus

Die rassistischen Implikationen des Falls bleiben während der Verhandlung aber eher unterbelichtet. Die Fahrscheinkontrolleurin gibt zwar zu, in Richtung von Wevelsiep gesagt zu haben, dass man nicht in Afrika sei. Dass ihr deshalb Rassismus unterstellt werde, halte sie aber für eine Frechheit. "Ausgerechnet mir!", empört sie sich vor Gericht. Mit dem unsinnigen Hinweis, sie habe auch "afroamerikanische" Freunde, versucht sie sich vom Verdacht des Rassismus zu befreien – und behauptet allen Ernstes, ihr Ausspruch habe nichts mit der Hautfarbe Wevelsieps zu tun gehabt. Ambivalent und zuweilen perfide mutet dagegen die Strategie des Verteidigers von

Matthew S. an. Immer wieder will er von Wevelsiep wissen, ob er in Deutschland bereits Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung gemacht habe. Siraad Wiedenroth von der ISD sprach angesichts des Vorgehens der Verteidigung von einer Strategie der "Überviktimisierung". Rassistische Erfahrungen würden dabei eben nicht grundsätzlich negiert, sondern herangezogen, um die Unglaubwürdigkeit der Wahrnehmungen des Geschädigten in der fraglichen Situation zu konstatieren. Diese Strategie ist durchaus typisch: Während das "Benennen von rassistischen Praxen als Schuldvorwurf, Beleidigung und Einschränkung der Meinungs- und Handlungsfreiheit wahrgenommen" wird, werden Rassismuserfahrungen nicht selten als "subjektive Überempfindlichkeiten oder übertriebene political correctness abgewehrt und entwertet".4

Und obwohl auch der Richter seine Zweifel daran hat, dass die polizeilichen Maßnahmen des besagten Abends notwendig und verhältnismäßig waren, schlägt auch er argumentativ in die selbe Kerbe. Wevelsiep habe gegenüber den Beamt_innen und der Öffentlichkeit vorschnell die "Ausländerkarte" gezogen, sagt er in der Urteilsbegründung. Außerdem kritisiert er, dass Wevelsiep sich kurze Zeit nach dem Vorfall an die regionale Presse gewandt hatte und vermutet, dass die Geschehnisse deshalb künstlich aufgebauscht wurden. Dieser Vorwurf ist natürlich eine Farce: Ohne den medialen Skandal wäre es vermutlich - wie in so vielen anderen Fällen, die der Öffentlichkeit unbekannt bleiben - niemals zu einem Prozess gekommen. "Wir haben einen Aufwand getrieben wie bei einem Schwurgerichtsprozess", sagte Oberstaatsanwältin Doris Müller-Scheu bezeichnenderweise angesichts der erhobenen Klage.⁵ Dass dieser Aufwand vergleichbar groß ausgefallen wäre, wenn nicht die gesamte Frankfurter Zivilgesellschaft und die Politik mit Spannung und kritischem Blick auf das Ergebnis der Ermittlungen gewartet hätten, darf wohl in Zweifel gezogen werden.

Struktureller Rassismus, rassistische Kontrollen

Der Begriff des strukturellen bzw. institutionellen Rassismus bezieht sich nach Robert Miles nicht auf Ausgrenzungspraktiken an sich, sondern darauf, dass "ein ehemals präsenter Diskurs nicht mehr gegenwärtig ist, und daß er Ausgrenzungspraktiken gerechtfertigt oder initiiert hat, die von daher diesen Diskurs institutionalisieren".⁶ Das verweist auch darauf, dass es sich beim Rassismus um ein soziales Verhältnis handelt: Es geht also keinesfalls notwendigerweise um persönliche Verfehlungen oder irrationale Vorurteile von Individuen, sondern bei-

- Felix Helbig, Ihr seid hier nicht in Afrika, Frankfurter Rundschau, 06.11.2012.
- Anke Schwarzer, Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2014, 17-20 (17).
- Racial Profiling Stellungnahme der ISD und KOP zum Urteil des Falles von Nebenkläger Derege Wevelsiep. 06.11.2014, http://isdonline.de/racialprofiling-stellungnahme-der-isd-und-kop-zum-urteil-des-falles-von-nebenklaeger-derege-wevelsiep/ (Stand: 12.11.2014).
- Doris Liebscher / Juana Remus / Daniel Bartel, Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, Kritische Justiz, 2014, 135-151 (137).
- Georg Leppert / Stefan Behr / Milan Jaeger, Drei Schläge, zwei Tritte, Frankfurter Rundschau, 21.03.2014.
- Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, 1991, 113.



spielsweise um strukturelle, mitunter in der Rechtsordnung angelegte Diskriminierungs- und Exklusionsmechanismen. Erwähnt seien an dieser Stelle etwa die restriktiven Bestimmungen des AufenthG oder die Ermächtigung zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen auf Grundlage des § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz (BPolG), derzufolge Bundespolizist_innen Personen in Zügen und Bahnhöfen kontrollieren und befragen dürfen, "soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden".

Die in der Praxis immer wieder vorkommende Überdehnung des Wortlauts – sprich: die Kontrolle auch in Zügen, die nur kurze Strecken innerhalb des Bundesgebietes zurücklegen und folglich nicht zur illegalen Einreise benutzt werden können – wurde erst kürzlich vom Verwaltungsgericht (VG) Koblenz gerügt. In der Exekution diskriminierender Vorschriften begreifen sich Polizist_innen dann häufig als unbeteiligt. Weil rechtliche Vorgaben die Verfolgung bestimmter Personengruppen teilweise geradezu erfordern, wird der Vorwurf der Diskriminierung in der Regel von der Polizei abgewehrt: "Hier kann man das Recht (z.B. das Asylverfahrensgesetz) selbst als diskriminierend bezeichnen, das ist aber für das Selbstverständnis der Polizei keine Infragestellung, weil sie sich am Zustandekommen von Gesetzestexten nicht beteiligt."8 Nun ging es im Fall Wevelsiep nicht um eine kontextlose und verdachtsunabhängige Kontrolle.

Nach Abschluss des Verfahrens befand deshalb auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung, dass der Vorwurf des "Racial Profiling" unangemessen sei – "schließlich mussten die Beamten wegen der Anzeige die Personalien Wevelsieps aufnehmen".⁹ Das ist zwar richtig, offenbart aber ein äußerst eng gefasstes Verständnis von rassistischen Kontrollpraxen. Die Logik ist schließlich dieselbe: Wevelsiep wurde nur

deshalb gefesselt, weil sie ihn für besonders gefährlich hielten und er wurde mutmaßlich nur deshalb in seine Wohnung gebracht, weil sie der Angabe seiner Personalien misstrauten. Dass einem weißen Deutschen in einer vergleichbaren Situation eine ähnliche Behandlung widerfahren wäre, ist nur schwer vorstellbar. "Racial Profiling" existiert daher nicht nur bei Kontrollen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1a BPolG. Entscheidend ist vielmehr, dass People of Color eine andere, meist verschärfte Behandlung seitens der Sicherheitsbehörden zuteil wird, und dass diese Verschärfung nicht etwa auf konkrete Verdachtsmomente, sondern allein auf phänotypische Merkmale zurückzuführen ist.

Juristische Perspektiven gegen Rassismus

Die Vorkommnisse am Abend des 17. Oktober 2012 sind das Resultat rassistischer Kontrollpraxen. Diesen Aspekt, diese politische Dimension des Falls hat das Gericht in seiner Beweis-

führung nicht ausreichend gewürdigt. Überhaupt war das Gericht weder bemüht noch dazu in der Lage, einen geeigneten und sicheren Raum für den von rassistischer Diskriminierung und polizeilicher Gewalt betroffenen und während seiner Aussage sichtlich bewegten Wevelsiep zu ermöglichen. Diese Erfahrung ist kein Einzelfall in der deutschen Gerichtsbarkeit: "Negierung, fehlende Empathie, Bagatellisierung, Solidarisierung mit den Diskriminierenden und die Unterstellung des Rechtsmissbrauchs – solche Situationen führen dazu, dass Gerichte nicht als Ort wahrgenommen werden, in denen Diskriminierungen und die damit einhergehenden Gefühle von Schwäche, Wut, Hilflosigkeit und Demütigung ernsthaft verhandelt werden."¹⁰

Der angeklagte Polizist wurde schließlich in beiden Anklagepunkten für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt. § 340 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) normiert für die Körperverletzung im Amt eigentlich eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten, gemäß § 47 Abs. 2 StGB kann eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten allerdings in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Durch die Verteidigung wurde gegen das Urteil bereits Berufung eingelegt. Die ISD begrüßte die Entscheidung des Amtsgerichts und bezeichnete es als wegweisend, weil es auch anderen Betroffenen deutlich mache, dass man sich erfolgreich juristisch gegen Diskriminierungen und rassistische Übergriffe wehren könne. Gleichzeitig zeigen vereinzelte verwaltungsrechtliche Entscheidungen11, dass auch ohne eine Eskalation wie im Fall Wevelsiep mitunter juristische Mittel zur Verfügung stehen, um gegen "Racial Profiling" vorzugehen. Diese wenigen "Erfolge" sollten aber auch nicht überhöht werden: Nur weil erst- oder zweitinstanzliche Verwaltungsgerichte hin und wieder konkrete Kontrollmaßnahmen im Nachhi-



nein als rechtswidrig einstufen und Teile der Presse daraufhin in regelmäßigem Abstand die Praxis des "Racial Profiling" vorschnell für abgeschafft erklären¹², sind rassistische Kontrollen keineswegs aus der Welt. Aus juristischer Sicht bleibt daher abzuwarten, ob der unbestimmte und subjektiv zu bewertende Tatbestand der "grenzpolizeilichen Erfahrung" nicht auch nach wie vor in vielen Verfahren im Nachhinein angeführt werden kann, um Verwaltungsgerichte erfolgreich von der Rechtmäßigkeit bereits erfolgter rassistischer Kontrollen zu überzeugen.

Die Logik des Rassismus brechen

Nicht zuletzt deshalb fordern die ISD, Amnesty International und viele weitere Initiativen die ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 1a BPolG. Eine solche Forderung ist unterstützenswert; ebenso der Ruf nach verpflichtenden Antirassismus-Trainings für die Polizei - dass diese bitter nötig sind, hat im Fall Wevelsiep jedenfalls die Aussage des Polizisten deutlich gemacht, der Schwarze offenbar immer als "Minderheitsperson" einordnet und in ihnen keine "Durchschnittsbürger" zu erkennen vermag. Diese konkreten Vorschläge können aber nur einen Anfang markieren, denn das Recht ist niemals ein "Allheilmittel gegen rassistische Benachteiligung, mehr noch, Rechtsdiskurse können sogar rassistische Effekte haben". ¹³ Die Möglichkeiten eines antirassistischen (bzw. antidiskriminatorischen) Rechts - wie etwa dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – sind jedenfalls dann äußerst begrenzt, wenn nicht gleichzeitig gesamtgesellschaftliche Ideologien und Herrschaftsverhältnisse zum Gegenstand der Kritik gemacht werden, weil rassistische Diskurse sich auch und gerade außerhalb des Rechts immer wieder rechtsförmig materialisieren (können). Frantz Fanon stellte einst die Prämisse auf: "eine Gesellschaft ist entweder rassistisch oder nicht".14

Das bedeutet, dass rassistische Gewalt, Ausgrenzung und Entrechtung niemals bloß individuelle Angelegenheiten sind, sondern in rassistisch strukturierten sozialen Verhältnissen wurzeln. Rassistische Praxen sind folglich ein gesamtgesellschaftliches Phänomen. Auch polizeiliches Handeln ist freilich stets in konkreten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingebunden und wird von ihnen fortwährend beeinflusst. Gleichzeitig aber wirken sich polizeiliche

Praxen, etwa vermittelt durch die Kriminalitätswahrnehmung, auf die Gesellschaft aus. ¹⁵ In diesem Dualismus manifestiert sich die äußert wirkmächtige Wechselwirkung zwischen rassistischer Ideologie und rassistischer Praxis: "sie plausibilisieren sich gegenseitig". ¹⁶ Um dagegen anzugehen, bedarf es tiefgreifender Gesellschaftskritik. Die Ursache des "Racial Profiling" ist nicht eine rassistische Polizei oder ein rassistisches Recht, sondern primär eine rassistische Gesellschaft. Erst wenn seine "intrinsischen Logiken sozialer Herrschaft" begriffen und enttarnt werden, kann dem Rassismus effektiv etwas entgegengesetzt werden.

Jonas Fedders studiert Soziologie, Politik- und Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main.

- ⁷ VG Koblenz, Urteil vom 23.10.2014, Az. 1 K 294/14.Ko.
- Rafael Behr, Polizeikultur. Routinen Rituale Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, 2006, 79 f.
- Denise Peikert, Geldstrafe f
 ür einen Schlag ins Gesicht, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.11.2014.
- Liebscher / Remus / Bartel (Fn. 4), 151.
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2012, Az. 7 A 10532/12.OVG; VG Koblenz, Urteil vom 23.10.2014, Az. 1 K 294/14.Ko.
- so z.B. Joachim F. Tornau, Das (wahrscheinliche) Ende von Racial Profiling, Frankfurter Rundschau, 08.11.2014.
- Cengiz Barskanmaz, Rassismus, Postkolonialismus und Recht Zu einer deutschen Critical Race Theory?, Kritische Justiz, 2008, 296-302 (302).
- Frantz Fanon, Schwarze Haut, weiße Masken, 1985, 63.
- Antirassismusbüro Bremen, "Sie behandeln uns wie Tiere". Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, 1997, 16.
- ¹⁶ Christian Geulen, Geschichte des Rassismus, 2007, 12.
- Jost Müller, Mythen der Rechten. Nation, Ethnie, Kultur, 1995, 90.